

04
2022

BODEN.WASSER.SCHUTZ.BLATT AUSGABE DEZEMBER 2022



Novelle der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) verstärkt den Gewässerschutz und bringt wesentliche Änderungen für die Landwirtschaft

Die nationale Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie erfolgt in Österreich über die Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung.



Die Novelle der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung gilt ab 1. Jänner 2023 in ganz Österreich.
BWSB/WALLNER

Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist alle vier Jahre zu überprüfen. In der Überarbeitung sind das vom burgenländischen Wasserleitungsverband, einer Gemeinde und

einer Privatperson veranlassete EuGH-Urteil, dass Wassernutzer das Recht haben, die Maßnahmen des Nitrat-Aktionsprogramms gerichtlich bezüglich Wirksamkeit

überprüfen zu lassen und gegebenenfalls nachgeschärft werden müssen, sowie die Erfahrungen der Deutschen-Dünge-VO berücksichtigt worden. Zudem geht das BML davon aus, dass mit dieser Verordnung die Bedenken des Verfassungsgerichtshof ausgeräumt werden können, der ein Prüfungsverfahren zur Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) eingeleitet hat.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

NEUERUNGEN MIT GÜLTIGKEIT IN GANZ ÖSTERREICH

Zeiträume, in denen stickstoffhaltige Düngemittel nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht werden dürfen

Für Ackerflächen, ausgenommen Ackerfutterflächen, gilt:

- Das Ausbringen von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln, das sind stickstoffhaltige Mineraldünger (auch in

flüssiger Form), flüssige Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle), Legehühnerfrischkot, der Feststoffanteil aus separierten Gülle, Biogasgülle und Gärückstände, ist ab der Ernte der Hauptfrucht verboten.

Ausgenommen davon ist das Ausbringen dieser Düngemittel auf Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten bis 31. Oktober in der Höhe von maximal 60 Kilogramm Stickstoff ab Lager zulässig, sofern der Anbau bis 15. Oktober erfolgt ist.

Das heißt, dass keine Düngung im Herbst zu Wintergetreide wie Winterweizen, Wintertriticale oder Winterroggen möglich ist!

Das Ausbringen von langsamlöslichen, stickstoffhaltigen Düngemitteln (zum Beispiel Festmist, Legehühnerkot, Kompost, Carbokalk) ist ab dem 30. November verboten.

Der Zeitraum, in dem stickstoffhaltige Düngemittel nicht ausgebracht werden dürfen, endet am 15. Februar des Folgejahres. Abweichend davon ist das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Kulturen mit frühem Stickstoffbedarf wie Durum-Weizen, Raps und Gerste sowie für Kulturen unter Vlies oder Folie ab dem 1. Februar des Folgejahres wieder zulässig.

Auf **Grünland und Ackerfuttermittelflächen** ist unverändert das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln ab 30. November bis 15. Februar des Folgejahres verboten.

Auf **sonstigen landwirtschaftlichen Nutzflächen** (wie Christbäume, Obst, Wein, Hopfen, ...) ist das Ausbringen von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln vom 15. Oktober bis 15. Februar des Folgejahres verboten. Das Ausbringen von langsamlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln ist vom 30. November bis 15. Februar des Folgejahres verboten.

Die Tabelle auf Seite XX gibt einen Überblick über die Sperrfristen im Jahresverlauf.

Die Möglichkeit der Sperrfristverschiebung bei extremen Witterungsereignissen wurde ersatzlos gestrichen.

Verfahren für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

Das Ausbringen von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln in Hanglagen (ein Schlag, der in dem zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzenden Bereich von 20 Meter eine durchschnittliche Neigung von mehr als 10 Prozent aufweist) hat bei einer Stickstoffgabe von mehr als 100 Kilogramm Stickstoff ab Lager pro Hektar (bisher Stick-

stoff feldfallend) jedenfalls in Teilgaben zu erfolgen. Unmittelbar vor dem Anbau darf die Gesamtmenge 100 Kilogramm Stickstoff ab Lager pro Hektar (bisher Stickstoff feldfallend) nicht überschreiten.

Bei den bereits bisher betroffenen Kulturen Kartoffel, Mais, Rübe, Sojabohne, Sonnenblume, Sorghum und bei den neuen Kulturen Ackerbohne und Kürbis gilt in Hanglagen zusätzlich Folgendes:

1. Der Hang zum Gewässer ist durch Querstreifeneinsaat, Quergräben mit bodendeckendem Bewuchs oder sonstige gleichwertige Maßnahmen so in Teilstücke zu untergliedern, dass eine Abschwemmung des Düngers vermieden wird, oder

2. zwischen der zur Düngung vorgesehenen Ackerfläche und dem Gewässer hat ein mindestens 20 Meter breiter ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsener Streifen vorhanden zu sein, oder

3. der Anbau hat quer zum Hang oder mit anderen abschwemmungshemmenden Anbauverfahren (zum Beispiel Mulch- und Direktsaat) zu erfolgen.

Die Möglichkeit, die Flächen über den Winter bestockt zu halten, wurde ersatzlos gestrichen, da diese in GLÖZ 6 Eingang gefunden hat.

Diese Vorgaben gelten nicht für Schläge kleiner als 1 Hektar in Berggebieten.

Die Einarbeitungsverpflichtung von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngern ist in der Ammoniak-Reduktions-Verordnung strenger geregelt und wird daher nicht angeführt.

Bedingungen für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Nähe von Wasserläufen

Innerhalb eines Abstandes von 3 Meter zur Böschungsoberkante gelegene landwirtschaftliche Nutzflächen müssen ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen beziehungsweise bepflanzt sein und dürfen nicht umgebrochen werden. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von fünf Jahren durchgeführt werden (Dokumentation).

Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, auf denen vor dem 1. Jänner 2023 eine Hauptkultur angebaut worden ist, sind spätestens innerhalb von vier Wochen nach Ernte dieser Hauptkultur alle Maßnahmen zu setzen, damit diese Flächen ehestmöglich einen Bewuchs oder eine Bepflanzung aufweisen. Auf allen anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen, bei denen ab dem 1. Jänner 2023 ein Bewuchs oder eine Bepflanzung nicht vorhanden ist, müssen ehestmöglich, längstens aber bis zum 15. Mai 2023 alle Maßnahmen gesetzt werden, damit diese Flächen eine entsprechende Bepflanzung oder einen Bewuchs aufweisen.



Eine Gülledüngung ist nach der Ernte nur mehr zu Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten bis 31. Oktober möglich, wenn diese bis spätestens 15. Oktober angebaut worden sind. BWSB/HÖLZL

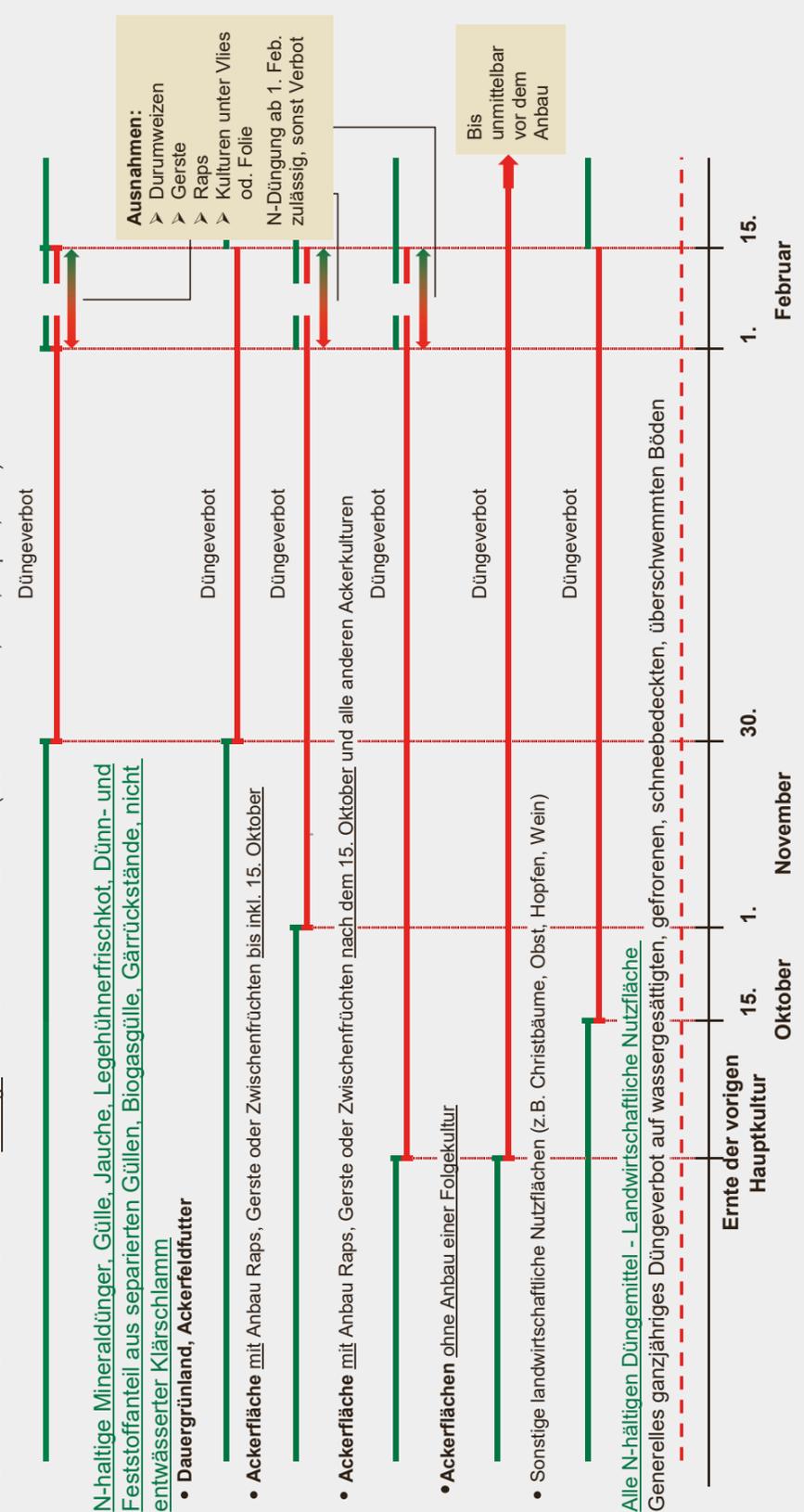


Entlang von jedem Gewässer ist ab 2023 ein mindestens 3 Meter breiter ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsener Pufferstreifen anzulegen. BWSB/HÖLZL

**NITRAT-AKTIONSPROGRAMM-VERORDNUNG (ab 01.01.2023)
DÜNGEGERBOTE - DÜNGEVERBOTE**

Stallmist, Kompost, entwässertes Klärschlamm, Klärschlammkompost, Carbokalk

- Landwirtschaftliche Nutzfläche und Sonstige landwirtschaftliche Nutzflächen (z.B. Christbäume, Obst, Hopfen, Wein)



N-haltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Legehühnerfrischkot, Dünn- und Feststoffanteil aus separierten Gülle, Biogasgülle, Gärückstände, nicht entwässertes Klärschlamm

- Dauergrünland, Ackerfeldfutter

- Ackerfläche mit Anbau Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten bis inkl. 15. Oktober

- Ackerfläche mit Anbau Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten nach dem 15. Oktober und alle anderen Ackerkulturen

- Ackerflächen ohne Anbau einer Folgekultur

- Sonstige landwirtschaftliche Nutzflächen (z.B. Christbäume, Obst, Hopfen, Wein)

Alle N-haltigen Düngemittel - Landwirtschaftliche Nutzfläche

Generelles ganzjähriges Düngeverbot auf wassergesättigten, gefrorenen, schneebedeckten, überschwemmten Böden

Ernte der vorigen Hauptkultur

15. Oktober

1. November

30. November

1. Februar

15. Februar

NAPV – § 5: düngerefrei zu haltende Abstände zur Böschungsoberkante

Nutzungsart	Hangneigung 20-Meter-Bereich	zu stehenden Gewässern		zu fließenden Gewässern	
			< 10 Prozent	20 Meter	10 Meter
	> 10 Prozent	20 Meter	20 Meter	5 Meter ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen	5 Meter
	< 10 Prozent	10 Meter	10 Meter	3 Meter	3 Meter
	> 10 Prozent	20 Meter	20 Meter	5 Meter	5 Meter

Für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln in Gewässernähe gilt:

1. Der düngerefrei zu haltende Abstand zur Böschungsoberkante von stehenden Gewässern hat mindestens 20 Meter zu betragen. Weist der zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzende Bereich von 20 Meter eine durchschnittliche Neigung von unter 10 Prozent auf, darf der düngerefrei zu haltende Abstand auf 10 Meter verringert werden, wenn dieser Abstandstreifen ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen ist.

2. Der düngerefrei zu haltende Abstand zur Böschungsoberkante von fließenden Gewässern hat mindestens 10 Meter zu betragen. Weist der zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzende Bereich von 20 Meter eine durchschnittliche Neigung von

a. unter 10 Prozent auf, darf der düngerefrei zu haltende Abstand auf 3 Meter verringert werden,

b. über 10 Prozent auf, kann der düngerefrei zu haltende Ab-

stand auf 5 Meter verringert werden, wenn dieser Abstandstreifen ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen ist.

Obrige Tabelle gibt einen Überblick bezüglich Düngung in Gewässernähe

Lagerung von Wirtschaftsdünger

Die Lagerung von Wirtschaftsdüngern am Hof hat in flüssigkeitsdichten Behältern beziehungsweise auf technisch dichten Flächen mit geregelter Abfluss der Sickersäfte in eine flüssigkeitsdichte Gülle-, Jauche- oder Sammelgrube zu erfolgen. Abweichend davon gilt:

1. Im Falle von überdachten Lagerstätten darf Stallmist auf technisch dichten Flächen ohne Sammelgrube gelagert werden.

2. Eine Zwischenlagerung von Stallmist auf unbefestigten Flächen (Feldmieten) am Hof oder auf landwirtschaftlichen Flächen zum Zweck der Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen ist bis zu einer Dauer von fünf Tagen unter Einhaltung der Vorga-

ben für die Anlage von Feldmieten zulässig.

3. Die Lagerung von Stallmist zur Kompostierung darf auch auf unbefestigten Flächen am Hof oder auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen, sofern die Vorgaben für die Anlage von Feldmieten eingehalten werden und die Kompostmiete abgedeckt ist.

Betriebsbezogene Aufzeichnungsverpflichtungen

Zu den unverändert bisher gültigen betriebsbezogenen Aufzeichnungsverpflichtungen sind folgende neue Punkte zu dokumentieren:

► Die Bewässerungsmenge sowie die mit dem Bewässerungswasser zugeführte Stickstoffmenge

► Erntemenge von Ackerflächen samt Belegen (Wiegebelegen) beziehungsweise aus der Ertragsermittlung über (Silo-)Kubatur für Kulturen, welche entsprechend einer Ertragslage höher als mittel gedüngt wurden (ausgenommen Ackerfutterflächen) im betreffenden Jahr

► Angabe, ob und wann eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses des 3-Meter-Pufferstreifens entlang von Gewässern durchgeführt worden ist, unter Bezeichnung des Schlags und des Zeitpunkts der Bodenbearbeitung.

► Die Aufzeichnungen sind bis spätestens 31. Jänner (Achtung: Nicht mehr bis 31. März!) für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr zu führen.

Sonstige Änderungen

► Strengere Vorfruchtwirkung insbesondere bei Luzerne und Grünbrache

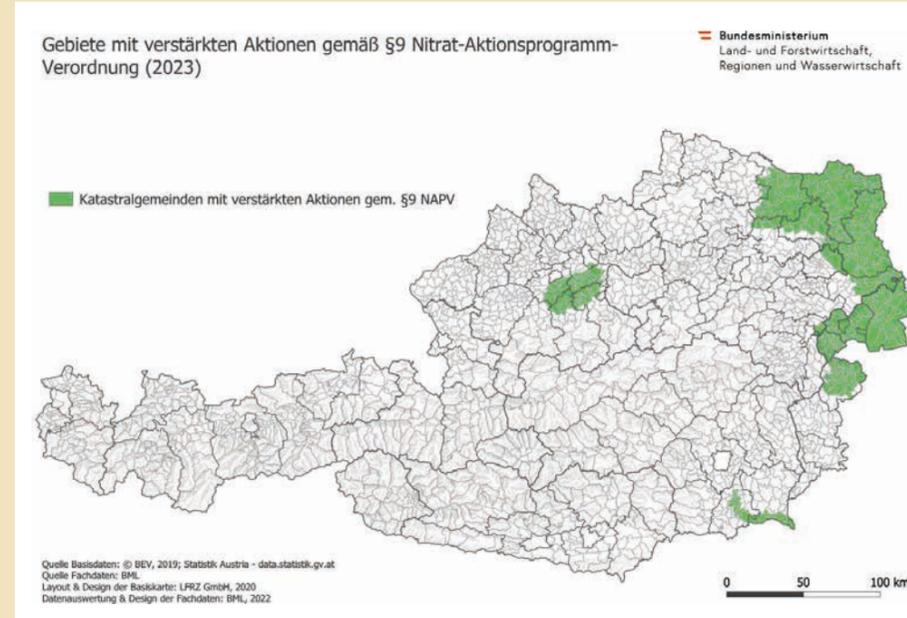
► Strengere Auflage bei der Düngung im Gemüsebau, indem Nmin-Werte (gemessen oder berechnet) berücksichtigt werden müssen

► Kontrollen durch Gewässeraufsicht bei mindestens 1,5 Prozent der aufzeichnungspflichtigen Betriebe

NEUERUNGEN MIT GÜLTIGKEIT IN DEN SOGENANNTEN NITRAT-RISIKO-GEBIETEN

Verstärkte Aktionen wurden bereits seit 2018 für in Gebieten gemäß Anlage 5 (siehe Karte) gelegenen Betriebe festgelegt (höhere Wirtschaftsdüngerlagerkapazität unter bestimmten Bedingungen, schlagbezogene Aufzeichnungen, ...). In diesen sogenannten Nitrat-Risikogebieten sind neben den bisher gültigen Auflagen folgende zusätzliche Maßnahmen einzuhalten:

- Reduktion der Düngeobergrenzen im Gebiet grundsätzlich um 15 Prozent, ausgenommen bei Mais, Weizen und Raps um 10 Prozent
- Verpflichtung zur Ertragsplausibilisierung in jeder Ertragslage für alle aufzeichnungspflichtigen Betriebe durch Wiegebelege (Erntemengen) beziehungsweise Ertragsermittlung über Silokubatur (Ausnahmen für Grünland,



Gebiete mit verstärkten Aktionen gemäß §9 Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (2023)

STATISTIK AUSTRIA/BML

- Ackerfutterflächen und Kleinschläge)
- Begrenzung Düngeobergrenze für Wein mit 50 Kilogramm Stickstoff pro Hektar
- Ermittlung des Stickstoff-Saldo in Anlehnung

- an die ÖPUÖL-Maßnahme "Vorbeugender Grundwasserschutz Acker"; Verwendung der Ergebnisse für Beratung
- Kontrollen durch Gewässeraufsicht bei mindestens 1,5 Prozent der Betriebe

Nähere Informationen bei der Boden.Wasser.Schutz.Beratung unter 050/6902-1426 oder www.bwsb.at.

DI Franz Xaver Hölzl

Neue Ammoniakreduktionsverordnung stellt die Landwirtschaft vor enorme Herausforderungen

In dieser neuen Verordnung sind Maßnahmen für den Sektor Landwirtschaft zur Erreichung der Emissionsreduktionsverpflichtungen für Ammoniak festgelegt. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Einarbeitung von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung

1. Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung sind Gülle, Jauche, Gärrest und nicht entwässertes Klärschlamm sowie Geflügelmist einschließlich Hühnertrockenkot unverzüglich,

jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung einzuarbeiten. Die Einarbeitungsfrist beginnt mit der Beendigung des Ausbringungsvorgangs auf einem Schlag.

2. Die Einarbeitungsfrist darf nur überschritten werden, wenn sie wegen der Nichtbefahrbarkeit des Bo-

dens infolge nicht vorhersehbarer Witterungsereignisse, die nach der Ausbringung eingetreten sind, nicht eingehalten werden kann. Die Einarbeitung von nicht eingewaschenen oder verbliebenen Düngemitteln hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem die Befahrbarkeit des Bodens wieder gegeben ist.

3. Abweichend von Absatz 1 gilt für landwirtschaftliche Betriebe, die insgesamt weniger als 5 Hektar landwirtschaftliche Nutzflächen ohne Bodenbedeckung auf mindestens zwei Schlägen bewirtschaften, eine Einarbeitungsfrist von acht Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung.



Gülle und andere Arten von Wirtschaftsdüngern sowie nicht stabilisierter Harnstoff sind auf Flächen ohne Bodenbedeckung unmittelbar, jedoch innerhalb von vier Stunden einzuarbeiten. BWSB/HÖLZL

Dokumentationsverpflichtung: Landwirtschaftliche Betriebe, die insgesamt mehr als 5 Hektar Ackerflächen bewirtschaften, haben über die Verpflichtungen zur Einarbeitung Aufzeichnungen zu führen (Bezeichnung und Größe des Schlags beziehungsweise Feldstücks, auf dem das Düngemittel aufgebracht wird, Bezeichnung der anzubauenden Kultur, Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) von Beginn und Ende der Ausbringung sowie von Beginn und Ende der Einarbeitung, Art des aufgegebenen Düngemittels, gegebenenfalls Angaben über die verzögerte Einarbeitung). Diese Aufzeichnungen können für vergleichbare Schläge zusammengefasst werden. Die Aufzeichnungen sind jeweils zeitnah, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Zeitpunkt der Ausbringung zu führen und sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Mittels Güllegrubber oder -injektion gilt die Einarbeitungsverpflichtung in einem Arbeitsgang als erfüllt. Bei allen

anderen Ausbringungstechniken (Breitverteilung oder bodennahe streifenförmige Ausbringung mittels Schleppschlauch oder Schleppschuh) hat die Einarbeitung auf Flächen ohne Bodenbedeckung in einem zweiten Arbeitsgang nach der Düngemittelapplikation zu erfolgen.

Harnstoffdünger

Harnstoff als Düngemittel für Böden darf nur noch aufgebracht werden, soweit ihm ein Ureasehemmstoff zugegeben ist oder er unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung eingearbeitet wird. Die Einarbeitungsfrist beginnt mit der Beendigung des Ausbringungs Vorgangs auf einem Schlag.

Die oben angeführte Dokumentationsverpflichtung gilt auch bei Harnstoff.

Abdeckung von Anlagen oder Behältern zur Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger und flüssigem Gärrest bis zum 1. Jänner 2028

1. Anlagen oder Behälter zur Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger und flüssigem Gärrest ab einem gesamtbe-

trieblichen Fassungsvermögen von 240 Kubikmeter sind ab dem 1. Jänner 2028 unter Berücksichtigung arbeitnehmerschutzrechtlicher und bautechnischer Bestimmungen mit einer dauerhaft wirksamen, vollflächigen Abdeckung auszustatten oder, wenn dies technisch bei Bestandsanlagen nicht möglich ist, mit flexiblen Materialien abzudecken. Die technische Unmöglichkeit ist mit einem Gutachten eines fach einschlägigen Ziviltechnikers oder Ingenieurbüros nachzuweisen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

2. Die Abdeckungen müssen ausreichend widerstandsfähig gegen äußere Einwirkungen sein, die sich aus dem bestimm-



Offene Güllegruben müssen bei Betrieben ab ca. 20 GVE bis Ende 2027 abgedeckt werden. BWSB/HÖLZL

ungsgemäßen Gebrauch ergeben (insbesondere atmosphärische und mechanische Einwirkungen). Durch Vorrichtungen und Manipulation, ausgenommen das Aufmischen vor der Ausbringung, darf die ständige Wirksamkeit der Abdeckung nicht eingeschränkt werden.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für leerstehende Anlagen oder Behälter im Bestand, für die keine weitere Nutzung mehr vorgesehen ist.



Ohne eine möglichst breite Anwendung der bodennahen streifenförmigen Ausbringungstechnik ist die Zielerreichung der Ammoniakreduktion nicht schaffbar. BWSB/WALLNER

Überprüfung der Verordnung

Das Klimaschutz-Ministerium (BMK) überprüft diese Verordnung bis spätestens 31. Dezember 2025, um sicherzustellen, dass Fortschritte in Bezug auf die Zielerreichung für Ammoniak entsprechend den Verpflichtungen gemäß Emissionsgesetz-Luft 2018 (Reduktion der Ammoniak-Emissionen um 12 Prozent bis 2030 ausgehend vom Basisjahr 2005) erfolgen.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Überprüfung sind in Hinblick auf die Einhaltung der Emissionsreduktionsverpflichtungen für Ammoniak erforderlichenfalls die in dieser Verordnung enthaltenen Maßnahmen anzupassen sowie weitere Maßnahmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen zu erarbeiten und umgehend anzuordnen.

Die Überprüfung hat jedenfalls zu umfassen:

1. Die Prüfung der Anordnung der bodennahen Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger;
2. ein Verbot des Einsatzes von Harnstoff als Düngemittel;
3. die Erforderlichkeit der Aufrechterhaltung der Ver-

pflichtung zur Abdeckung von Anlagen oder Behältern zur Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger und flüssigem Gärrest im Bestand.

Bodennahe Ausbringung ist die zentrale Ammoniak-Reduktionsmaßnahme

Die bodennahe streifenförmige Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern stellt die zentrale Maßnahme dar, mit der die Wirksamkeit der Reduktion der Ammoniakverluste in der Systemkette "Stall-Lager-Ausbringung" geschlossen werden kann. In Österreich fallen circa 25 Millionen Kubikmeter flüssige Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Biogasgülle) an. Aktuell werden über 5 Millionen Kubikmeter bodennah ausgebracht. Bis zum gemäß dieser Verordnung festgelegten Überprüfungszeitpunkt Ende 2025 sollte diese Menge auf mindestens 10 Millionen Kubikmeter, besser noch auf 12 Millionen Kubikmeter gesteigert werden, um das festgesetzte erforderliche Ziel von 15 Millionen Kubikmeter bis 2030 erreichen zu können. Die Investitionsförderung und die ÖPUL-Maßnahme "Boden-

nahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation" unterstützen bei der Anwendung der kostenintensiven Technik.

Werden diese Mengen klar verfehlt, droht die Gefahr, dass die bodennahe Ausbringung ebenfalls gesetzlich verpflichtend wird. Tritt dies ein, ist aus aktueller Sicht eine Unterstützung durch die öffentliche Hand nicht mehr möglich.

Daher wird im Sinne der landwirtschaftlichen Solidarität und der gemeinsamen Verantwortung an die Bäuerinnen und Bauern der Appell gerichtet, von diesen Maßnahmen möglichst flächendeckend Gebrauch zu machen.

Nähere Informationen bei der Boden.Wasser.Schutz.Beratung unter 050/6902-1426 oder www.bwsb.at.

DI Franz Xaver Hölzl

lkonline
www.ooe.lko.at

LK-Service Nummern



Invekos: 1600

Rechtsberatung: 1200

Bauen, Unternehmensführung, Förderungen, Direktvermarktung, Forstwirtschaft:

BBK Braunau: 3400
BBK Eferding Grieskirchen Wels: 4800
BBK Freistadt Perg: 4100
BBK Gmunden Vöcklabruck: 4700
BBK Kirchdorf Steyr: 4500
BBK Linz Urfahr: 4600
BBK Ried Schärding: 4200
BBK Rohrbach: 4300

Pflanzenschutz, Ackerbau: 1550
Pflanzenbau allgemein, Düngung, Boden.Wasser.Schutz.Beratung: 1426
Grünland: 1510
Biologischer Landbau: 1450

Rinderhaltung: 1650
Schweinehaltung: 4850
Sonstige Tierhaltung: 1640

Bioenergie: 1434

Urlaub am Bauernhof: 1248

Kundenservice, Kleinanzeigen: 1000

LFI-Kurse: 1500

Tierkennzeichnung: 1700

So erreichen Sie uns:

Montag bis Donnerstag: 8 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 16 Uhr; Freitag: 8 bis 12 Uhr.

Überwiegend hohe Wasserqualität – Landwirte leisten entscheidenden Beitrag

Der Wassergüte-Jahresbericht 2018 - 2020 fasst die Ergebnisse der heimischen Gewässeranalysen zusammen.

Routinemäßig werden 1.961 Grundwassermessstellen, 100 Fließgewässermessstellen und 28 Seen beprobt.

Von den 1.961 Grundwassermessstellen befinden sich 280 in Oberösterreich. Insgesamt werden 130 Parameter untersucht – davon 79 Pestizide. Im Rahmen von Sondermessprogrammen wird der Umfang der Untersuchungsparameter deutlich ausgeweitet.

Einige Ergebnisse im Detail

Bei der Grundwasserqualität liegt das Augenmerk auf Nitrat beziehungsweise auf Pflanzenschutzmittel und deren Metaboliten (Abbauprodukten). Es werden pro Jahr bis zu vier Untersuchungen durchgeführt.

Über 90 Prozent der beprobten Messstellen liegen bei Nitrat unter dem Schwellenwert (45 Milligramm pro Liter).

Die Ergebnisse der Untersuchung der Pflanzenschutzmittel und deren relevanter Metaboliten werden auf zweifache Art dargestellt.

Grundsätzlich liegt der Schwellenwert bei 0,1 Mikrogramm pro Liter. 16,4 Prozent der beprobten Messstellen überschreiten diesen Schwellenwert. Den höchsten Anteil haben daran mit 3,6 Prozent ein Dimethachlor-Metabolit beziehungsweise ein Metazachlor-Metabolit.

Neben der Bewertung der Konzentration von Einzelstoffen ist im gesetzlichen Regelwerk auch ein Qualitätskriterium von 0,5 Mikrogramm pro Liter für die Gesamtbelastung

einer Messstelle aufgrund aller untersuchten Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und deren relevanter Metaboliten festgeschrieben (wird als Pestizid insgesamt bezeichnet). 1,8 Prozent der Messstellen überschritten diesen Summenwert für Pflanzenschutzmittel.

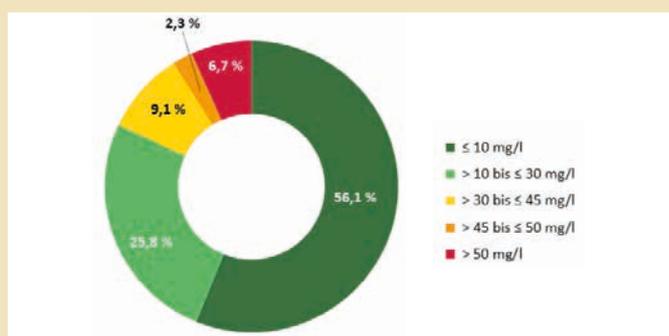
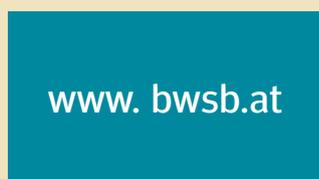
Von den 20 Substanzen, die am häufigsten gemessen werden, handelt es sich bei rund einem Drittel um "Relikte" der Vergangenheit (nicht mehr zugelassene PSM-Wirkstoffe und deren Metaboliten wie Atrazin oder Bentazon).

Von 100 beprobten Oberflächengewässermessstellen befinden sich 83 Prozent – bezogen auf die allgemein physikalisch-chemischen Parameter – in einem guten oder sehr guten Zustand.

Fazit

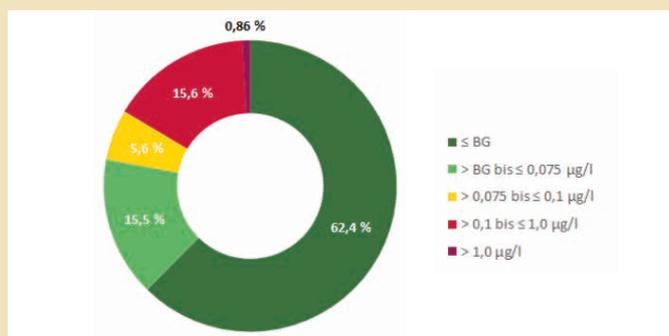
Österreich hat den Anspruch, dass Grundwasser flächendeckend Trinkwasserqualität aufweisen muss. Alleine das zeigt das extrem hohe Niveau des Gewässerschutzes in Österreich. Österreich ist eines der wenigen Länder, in dem Wasser aus jedem Wasserhahn bedenkenlos konsumiert werden kann – und das muss auch in Zukunft so bleiben.

DI Elisabeth Gaissberger



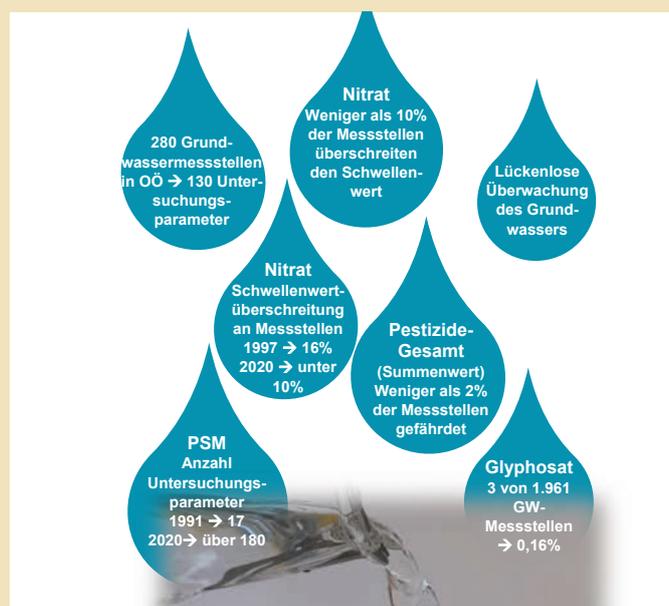
Nitrat – Klassifizierung der Jahresmittelwerte 2020 nach Anzahl der Messstellen

BML, WASSERGÜTE IN ÖSTERREICH, SEITE 53



Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und relevante Metaboliten: höchste Konzentration eines Stoffes je Messstelle im Beurteilungszeitraum 2018–2020

BML, WASSERGÜTE IN ÖSTERREICH, SEITE 66



Wassergüte in Österreich

BWSB/GAISSBERGER